

II-1126 bis II-1141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 678 N - 693/J

**A N F R A G E**

**1991-03-13**

Der Abgeordneten Terezija Stoisits und FreundInnen

an den Herrn Bundeskanzler Dkfm. Dr. Franz Vranitzky \*)

betreffend der finanziellen Förderung der deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol und sonstiger Zuwendungen aus budgetären Mitteln

Österreich hat sich seit der Abtrennung Südtirols stets als Schutzmacht der deutschsprachigen Südtiroler verstanden und hat sich sowohl gegenüber Italien als auch in internationalen Gremien für die Interessen dieser Volksgruppe eingesetzt. Es ist auch anzunehmen, daß die deutschsprachige Volksgruppe in Südtirol sowohl direkt als auch indirekt mit materiellen Mitteln unterstützt wurde. Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang folgende

**Anfrage:**

1. Welche direkte und indirekte Zuwendungen hat die Volksgruppe der deutschsprachigen Südtiroler in Italien in den Jahren 1987 bis 1990 seitens Ihres Ministeriums erhalten?
2. Welche Organisationen und Institutionen in Südtirol wurden in Zusammenhang mit der Förderung der deutschsprachigen Südtiroler seitens Ihres Ministeriums unterstützt?
3. Wie hoch war die Unterstützung für die einzelnen Organisationen?
4. Welche Organisationen und Institutionen in Österreich, die sich mit den deutschsprachigen Südtiroler befassen, wurden seitens Ihres Ministeriums unterstützt?
5. Wie hoch war die Unterstützung für die einzelnen Organisationen?
6. Welche Förderungsbedingungen gibt es für die derartige Organisationen und Institutionen
  - a) in Italien
  - b) in Österreich
7. Welche Förderungen, Unterstützungen und Erleichterungen gab es seitens Ihres Ministeriums für Südtiroler Betriebe und Firmen in den Jahren 1987 bis 1990 als indirekte Unterstützung der deutschsprachigen Südtiroler?

\*) erging auch an alle anderen Mitglieder der Bundesregierung  
Von der Vervielfältigung und Verteilung dieser - inhaltlich  
identischen - Anfragen wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GO  
Abstand genommen.